

dingungen des Verhaltens des Beschuldigten. Darunter werden jedoch keine uferlosen Ermittlungen verstanden, sondern ein konkretes, differenziertes Vorgehen. Demzufolge kann es im Ermittlungsverfahren nur um die Ermittlung der Ursachen und Bedingungen gehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen. Dieser Zusammenhang ist dann gegeben, wenn es sich um Ursachen und Bedingungen handelt, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben (vgl. auch § 5 Abs. 2 StGB als eine Regelung, die nicht nur für die Feststellung der Art und Schwere der Schuld gilt, sondern allgemeine Bedeutung auch für die Auslegung von § 101 Abs. 2 StPO hat).

Der Zusammenhang ist auch dann zu bejahen, wenn es sich um Bedingungen handelt, die die Straftat erleichtert, begünstigt oder ermöglicht haben. Dabei kann es sich nur um wesentliche und tatbezogene Faktoren handeln. Im übrigen sollten sich die Ermittlungen vor allem auf solche Bedingungen konzentrieren, deren Beseitigung zur Verhütung erneuter Straftaten in kurzer Zeit und mit gesellschaftlich vertretbaren Maßnahmen möglich erscheint. Das wird bei-

spielsweise dann der Fall sein, wenn Ungesetzlichkeiten die Begehung einer Straftat begünstigt haben.

Für eine solche Begrenzung des Ermittlungsumfanges spricht die Tatsache, daß die Ursachen der Kriminalität im allgemeinen und bei einer Reihe von Straftaten auch in ihren konkreten Erscheinungsformen bekannt sind. Gleiches gilt für die Tatsache, daß sie als Rudimente der überlebten Ausbeutergesellschaft zählebig sind und ihre Überwindung nur im Ergebnis eines langjährigen Prozesses möglich ist. Dazu bedarf es nicht immer wieder erneuter Feststellungen.

Dagegen gibt es eine Reihe von Bedingungen, die in der gegenwärtigen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung veränderbar und beeinflussbar sind. Die Ermittlung derartiger Bedingungen erfordert in der Regel keinen großen Aufwand, und es kann gegen sie mit hoher Wirksamkeit vorgegangen werden. Das muß in der Praxis zu abgewogeneren und realeren Forderungen an Maßnahmen zu ihrer Beseitigung führen, bei denen der gesellschaftliche Aufwand im richtigen Verhältnis zum Charakter der betreffenden Straftat und den Gefahren der Begehung weiterer ähnlicher Straftaten steht.

---

## Zur Diskussion

---

*Rechtsanwalt Dr. GERHARDT PEIN, Arnstadt,  
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt*

### Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren

Das Recht auf Verteidigung ist ein in der Verfassung garantiertes Grundrecht. Es wird jedem Beschuldigten oder Angeklagten während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet (Art. 102 Abs. 2 der Verfassung). Die Funktion der Verteidigung und die Aufgaben des Verteidigers sind in der Verfassung und in der Strafprozeßordnung eindeutig geregelt. Pompoes/Schindler haben die Bedeutung der Verteidigung für die Wahrheitsfindung unterstrichen. Mit ihren Schlußfolgerungen für den Fall der Verhinderung des Verteidigers (§§ 217 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 2 StPO) hoben sie die gesellschaftliche Funktion der Verteidigung und die Verantwortung nicht nur der Gerichte, sondern auch der Rechtsanwälte für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens hervor.//

#### Aufgaben und Stellung des Verteidigers

Die Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 hat die Stellung des Verteidigers wesentlich verstärkt und ihm auch Wege für die Aktivierung seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren eröffnet (z. B. die Möglichkeit, mit dem Beschuldigten bzw. Angeklagten jederzeit in der Haft zu sprechen; das Recht auf Akteneinsicht vor Abschluß der Ermittlungen; die Teilnahme des Verteidigers an den von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren [§ 64 StPO]).

Die Strafprozeßordnung gestaltet die Rechte des Verteidigers unter Beachtung der Grundaufgabe des Strafverfahrens aus. Die Tätigkeit des Verteidigers hat der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers zu dienen. So wird z. B. auch mit den Regelungen über die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Verteidigers gesichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich

zur Verantwortung gezogen wird (vgl. § 1 Abs. 1 StPO). Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Regelung gesehen werden, daß die Akteneinsicht vor Abschluß der Ermittlungen davon abhängt, ob sie ohne Gefährdung der Untersuchung möglich ist (§64 Abs. 2 StPO). Gleiches gilt für die Regelung, daß der Staatsanwalt während des Ermittlungsverfahrens die Sprecherlaubnis unter Auflagen erteilen kann, „damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird“ (§ 64 Abs. 3 StPO), oder daß er die Teilnahme des Verteidigers an einer von diesem beantragten Beweisaufnahme (z. B. an der Vernehmung eines Entlastungszeugen) versagen kann, wenn dadurch eine „Gefährdung der Untersuchung“ eintreten kann (§64 Abs. 2 StPO). Es entspricht der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, daß der Staatsanwalt von den erwähnten Einschränkungen nur Gebrauch macht, wenn der Untersuchungszweck konkret gefährdet wird. In allen anderen Fällen ist er verpflichtet, im Interesse der Verwirklichung der Grundprinzipien des sozialistischen Strafprozesses die Mitwirkung des Verteidigers an der allseitigen, unvoreingenommenen und rechtzeitigen Aufklärung der Straftat in jeder Lage des Verfahrens zu gewährleisten (§ 16 Abs. 1 StPO).

Nach der Strafprozeßordnung obliegt es dem Verteidiger, „den Beschuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren“ (§ 16 Abs. 1 StPO). Der Verteidiger darf daher unter keinen Umständen zum Ankläger werden. Ebensowenig darf der Beschuldigte oder Angeklagte dadurch, daß er sich einen Verteidiger gewählt hat oder ihm einen bestellt wurde, schlechter gestellt werden als der, der sich keines Verteidigers bedient. Der Verteidiger darf deshalb Tatsachen und Umstände, die ihm der Beschuldigte

// Vgl. Pompoes/Schindler, „Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung“, NJ 1971 S. 671.